

## Haftung und Verantwortung

### Versicherungsschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Auch wenn Sie größte Sorgfalt walten lassen, gut informiert und sachkundig sind und mit einem zuverlässigen Team eine Veranstaltung organisieren, können Sie nicht ausschließen, dass Schäden oder Unfälle entstehen.

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführt, vielleicht sogar ein Festzelt aufstellt oder einen Umzug mit Pferdegespannen, motorisierten Fahrzeugen und Fussgruppen organisiert, sollte deshalb unbedingt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung haben.

In der Regel wird eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die Organisation einer einmaligen Veranstaltung abgeschlossen. Hierbei ist auf ausreichende Beratung und die Deckung von Risiken und Schäden zu achten. Personen-, aber auch Sachschäden können schnell hohe Beträge erreichen, gerade bei körperlichen Schäden.

Beim eingetragenen Verein sind Veranstaltungen bis zu einem gewissen Umfang manchmal in der Vereinshaftpflichtversicherung enthalten. Hierauf sollte man sich jedoch nicht blind verlassen, sondern vor einer Veranstaltung die Versicherungspolice nochmals überprüfen, insbesondere, wenn die Versicherung schon über viele Jahre besteht.

Wenn Sie als Elternbeirat oder z. B. für eine kirchliche Veranstaltung etwas organisieren, wird in der Regel die Gemeinde, der Träger Ihrer Einrichtung, z. B. im Kindergarten oder die Kirche einen ausreichenden Versicherungsschutz bieten (so sind z. B. alle bayerischen Gemeinden bei der Bayerischen Versicherungskammer versichert und die Aktivitäten, die der Elternbeirat des Kindergartens einer Gemeinde durchgeführt werden in der Regel mit abgedeckt; aber auch hier gilt: erkundigen Sie sich nochmals beim Träger).

Manche Vereine sind auch Dachverbänden angeschlossen, die bereits eigene pauschale Veranstaltungshaftpflichtversicherungen für ihre Mitgliedsverbände und Vereine vorhalten. Aber es gilt auch hier: Prüfen Sie im Einzelfall genau, ob Ihre Veranstaltung durch eine solche Versicherung abgedeckt ist. Welche Bedingungen hat der Versicherer? Pferdefuhrwerke, müssen z. B. meist mit einer zusätzlichen Person je Tier begleitet werden usw.

Deshalb:

- Schließen Sie eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab!
- Achten Sie auf ausreichende Deckung!

Beachten Sie die Bedingungen des Versicherers!

Reicht Ihre bestehende Vereinshaftpflichtversicherung, falls Sie als Verein etwas organisieren?

Schützt Sie vielleicht Ihr Dachverband, die Kirche oder die Gemeinde, für welche Sie die Veranstaltung durchführen.

Wenn im Ehrenamt etwas passiert ist und kein Versicherungsschutz vorhanden ist, möchte Sie der Freistaat nicht alleine lassen und bietet in manchen Einzelfällen auch im nachhinein noch Schutz durch die Bayerische Ehrenamtsversicherung. Lesen Sie hier weiter.

Hier finden Sie auch Antworten auf häufige Fragen, z. B. welche Versicherungen für Sie bereits vorhanden sind (z. B. als Mitglied im Landessportverband oder durch die Gemeindunfallversicherung): <http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/ehrenamt/versich-faq.htm>.

## Haftung des Veranstalters

Bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) haften Sie als Veranstalter für Schäden, die beim unsachgemäßen Umgang mit Lebensmitteln bei ihren Gästen Gesundheitsschädigungen hervorrufen, in vollem Umfang.

Nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist nach Art und Umfang zum Schadenersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.



## Produkthaftungsgesetz - Haftung des Herstellers

Nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ist zum Schadenersatz der Hersteller / Inverkehrbringer von Lebensmitteln verpflichtet.

§ 1 lautet:

"Wird durch den Fehler eines Lebensmittels jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Lebensmittels (Produktes) verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen."

Insofern enthält das ProdHaftG gegenüber den allgemeinen Haftungsvorschriften eine Beweislastumkehr. Nach dem ProdHaftG haftet der Hersteller für fehlerhafte Produkte unabhängig vom Nachweis seines Verschuldens. Er kann sich nur in bestimmten Einzelfällen entlasten. Bei der Abgabe verdorbener Speisen dürfte es nahezu unmöglich sein, einen Entlastungsbeweis zu führen.